



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2021/008</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>21.01.2021</b>	<b>öffentlich</b>

**Geschäftsordnung; Diskussion und Beschlussfassung über mögliche Beauftragung ("Einberufung") des Katastrophenausschusses**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt im Hinblick auf die neue Geschäftsordnung 2020 bis 2026 folgendes:

Der Katastrophenausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind, sofern der Stadtrat durch Beschluss den Katastrophenausschuss im Einzelfall hiermit beauftragt, weil eine Katastrophe, insbesondere eine Pandemie, eine Sitzung des gesamten Stadtrats als nicht geboten oder möglich erscheinen lässt und sofern Art. 32 Abs. 2 GO dem nicht entgegensteht.

2. Der Stadtrat beauftragt den Katastrophenausschuss aufgrund der vorliegenden Corona-Pandemie und des damit verbundenen festgestellten bayernweiten Katastrophenfalls mit der Erledigung aller Aufgaben gemäß Ziffer 1.

3. Die Beauftragung gilt ab .....

4. Die Beauftragung gilt solange, wie am Vortag einer Sitzungsladung eine 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Aichach-Friedberg von mindestens ..... auf Grundlage der Zahlenbasis die Veröffentlichungen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vorliegt.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## **Sachverhalt:**

### **1. Anlass:**

Im Zuge der ersten Beratungen der Geschäftsordnung für die Amtsperiode 2020 bis 2026 hat der Stadtrat in der Sitzung vom 20. Juni 2020 bereits einen Katastrophenausschuss bestellt (§ 2 Abs. 1 Ziffer I. Buchst. h). Die Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen ist zwischenzeitlich ebenfalls erfolgt. Da die Beratung der Geschäftsordnung bislang nicht abgeschlossen werden konnte, gibt es für den Katastrophenausschuss derzeit weder einen definierten Aufgabenbereich noch Regelungen über die Beauftragung und den Zeitraum der Zuständigkeit.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Bekanntmachung vom 08. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ab 09. Dezember 2020 das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt. Da das Ende des Katastrophenfalls zeitnah nicht absehbar ist, hält die Verwaltung es für geboten, im politischen Gremium eine Diskussion und Meinungsbildung über eine Weiterführung der Gremienarbeit durch den Katastrophenausschuss – unabhängig von der noch offenen weiteren Beratung der Geschäftsordnung - anzustoßen.

### **2. Grundsätzliche Rechtslage:**

Die politische Gremienarbeit ist als Teil der staatlichen Exekutive bislang von den Kontaktbeschränkungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen ausgenommen. Das bedeutet, dass – solange die Rechtslage sich nicht ändert – Stadtrats- und Ausschusssitzungen in der gewohnten Form abgehalten werden können. Nach heutigem Kenntnisstand bietet die Max-Kreitmayer-Halle als Sitzungsort in Verbindung mit dem vorliegenden Hygienekonzept (Zugangsregelung, Desinfektion, Abstand usw.) einen hinreichenden Schutz vor Ansteckung. Andererseits kann es fraglich erscheinen, ob – unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit – beim momentanen Pandemiegeschehen regelmäßige Zusammenkünfte des gesamten Stadtrats oder von Ausschüssen in wechselnden personellen Besetzungen notwendig oder mehrheitlich gewünscht sind oder nicht zweckmäßigerweise für einen beschränkten Zeitraum an EINEN beschließenden Ausschuss übertragen werden sollen.

### **3. Vorliegender Formulierungsvorschlag der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Stadtrats vom 08. Oktober 2020 (VL 2020/303) zum Katastrophenausschuss folgendes erläutert:

„Die Coronapandemie hat gezeigt, dass es notwendig sein kann, Stadtratsangelegenheiten möglichst weitgehend auf einen Ausschuss zu übertragen. Hierzu hat der Stadtrat bereits einen Katastrophenausschuss gebildet. Für die Aufgaben wird folgender Text vorgeschlagen:



*„Der Katastrophenausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind, sofern der Stadtrat durch Beschluss den Katastrophenausschuss im Einzelfall hiermit beauftragt, weil eine Katastrophe, insbesondere eine Pandemie, eine Sitzung des gesamten Stadtrats als nicht geboten oder möglich erscheinen lässt und sofern Art. 32 Abs. 2 GO dem nicht entgegensteht.“*

Der Stadtrat legt mit der Beauftragung den Zeitraum fest, in dem der Katastrophenausschuss maximal zuständig ist.“

- Die Aufgaben, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden können, sind in der Anlage 1 dargestellt. Somit könnten dem Grunde nach sowohl die Vorberatung der Geschäftsordnung (Stadtratssondersitzung am 04.02.2021) als auch die Haushaltsvorberatung (Stadtratssondersitzung am 27.02.202) vom Katastrophenausschuss übernommen werden. Die abschließenden Beschlussfassungen müssten allerdings jeweils durch den Stadtrat erfolgen.
- Die Festlegung des Zeitraums, innerhalb dessen der Katastrophenausschuss maximal zuständig ist, kann problematisch sein, wenn ein konkretes Datum beschlossen wird, weil der Stadtrat für eine eventuelle Verlängerung erneut zusammentreten und eine Beschlussfassung herbeiführen muss, selbst wenn das Pandemiegeschehen dann immer noch hoch ist.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hält es für sinnvoll und rechtlich zulässig, die coronabedingte Zuständigkeit beschließender Ausschüsse von der Überschreitung eines bestimmten Inzidenzwertes an Corona-Neuinfektionen abhängig zu machen. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Gebot der Rechtssicherheit zu genügen, muss in diesem Fall festgelegt werden, auf welchen Zeitpunkt und auf welche Datenbasis abzustellen ist. Aus praktischen Gründen kommt für den Zeitpunkt insbesondere der Tag der Ladung in Betracht. Als Zahlenbasis können die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dienen. Die Organzuständigkeit bemisst sich so nach objektiven, für jedes Gremiumsmitglied nachvollziehbaren Gründen (vgl. Ziffer 2 des IMS vom 10.12.2020).

Die Verwaltung schlägt vor, für die Entscheidung, ob der Katastrophenausschuss oder das entsprechend des Sitzungsterminkalenders (Stand 02.12.2020) zuständige Gremium zu laden ist,

- als Zahlenbasis die Veröffentlichungen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) heranzuziehen
- als Stichtag den Vortag des Ladungstermins (d. h. bei einer Ladung am Donnerstag die Zahlen vom Mittwoch, Stand 08.00 Uhr, die auf der homepage des LGL um 14.00 Uhr veröffentlicht werden) zu verwenden
- als Grenzwert für die Ladung des Katastrophenausschusses eine 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Aichach-Friedberg von mindestens 50,0 festzulegen.



**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

<b>Gesamtkosten:</b>	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
<b>Haushaltsmittel</b>			
<input type="checkbox"/> Mittel vorhanden	<input type="checkbox"/> Verw.HH HHSt.:		€
	<input type="checkbox"/> Verm.HH HHSt.:		€
<input type="checkbox"/> keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€

**Anlagen:**

Art. 32 der Gemeindeordnung (GO)